

## 1. Einführung der Telematik-Infrastruktur in Ihrer Praxis 2018

Es erreichen uns viele Anfragen zum Vorgehen bei der Installation der Telematik-Infrastruktur und zur Refinanzierung. Aus gegebenem Anlass erinnern wir Sie daran, dass Sie gesetzlich zur Installation der Telematik-Infrastruktur (TI), also zur Online-Anbindung in Ihrer Praxis bis spätestens 31.12.2018 (nach dem derzeitigen Stand) verpflichtet sind.

Zur TI gehören derzeit vor allem der Konnektor, das E-Health-Terminal und die Praxiskarte SMC-B. Ergänzend gibt es noch ein mobiles-E-Health-Terminal, das bei mehr als 30 Besuchsfällen pro Jahr oder bei Bestehen mindestens eines Kooperationsvertrages ebenfalls bezuschusst wird.

Sie sollten sich an Ihren Software-Anbieter oder direkt an einen der beiden derzeit zertifizierten Konnektor-Anbietern wenden, um die Bedingungen und Kosten der Installation in Ihrer Praxis abzuklären und einen Termin zu vereinbaren. Zum Installationszeitpunkt muss die Praxiskarte SMC-B vorliegen. Diese sollten Sie ca. vier Wochen vorher über das Online-Portal der KZV ([www.kzv-hamburg.de/online](http://www.kzv-hamburg.de/online)) bei einem der beiden Anbieter bestellen.

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der TI können Sie dann – ebenfalls über das Online-Portal – die Refinanzierung gemäß der bundesweit gültigen Finanzierungsvereinbarung beantragen. Die Erstattungspauschalen betragen:

Telematik-Komponente	Installationszeitpunkt	Betrag brutto
Konnektor	3. Quartal 2018	1.719,00 €
	4. Quartal 2018	1.547,00 €
E-Health-Kartenterminal	---	435,00 €
Installationspauschale ("TI-Startpauschale")	---	900,00 €
"Praxiskarte" SMC-B (Antrag im KZV-Online-Portal)	---	480,00 €
Mobiles Kartenlesegerät (bei Vertrag mit Einrichtungen oder mind. 30 Besuchen pro Jahr)	---	350,00 €

Monatliche Leistung	Zeitpunkt	Betrag brutto
Betriebskostenpauschale	Pro Monat ab Installationsmonat	83,00 €

Praxen, an die bereits monatliche Pauschalen für die Smartcard SMC-B ausgezahlt wurden, bevor die Umstellung auf eine Einmalzahlung erfolgte, erhalten eine um die bereits abgerechneten Pauschalen reduzierte Einmalzahlung als Nachzahlung.

Weitere Informationen finden Sie in der KZBV-Broschüre "[Anbindung an die Telematikinfrastruktur – Informationen für Ihre Praxis](#)" oder auf unserer Website unter [Telematik-Infrastruktur](#).

### 3. Heilmittel-Richtlinie: Doppelbehandlungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung von Heilmitteln im vertragszahnärztlichen Bereich wird immer wieder die Frage nach sogenannten Doppelbehandlungen gestellt. Bei "Doppelbehandlungen" werden zwei Sitzungen innerhalb eines Termins durchgeführt. Die KZBV und der GKV-Spitzenverband vertreten die Auffassung, dass Doppelbehandlungen zwar grundsätzlich möglich sind, aber nur dann verordnet werden dürfen, wenn medizinische Gründe vorliegen, die die Durchführung der Therapie in Doppelbehandlung zwingend erforderlich machen. Derartige Notwendigkeiten sehen die Bundesmantelvertragspartner überwiegend in den Diagnosegruppen CD2, ZNSZ und SCZ.

KZBV und GKV-Spitzenverband haben sich auf folgende Sprachregelung geeinigt:

*Grundsätzlich sollen Heilmittel je Behandlungstag maximal nur einmal verordnet bzw. abgegeben werden. Unter Doppelbehandlung ist die Durchführung der Behandlung mit einer doppelten Therapiezeit zu verstehen, d. h. es werden zwei Sitzungen in einem Termin durchgeführt. Der Zahnarzt kann eine Doppelbehandlung nur in seltenen zahnmedizinisch begründeten Ausnahmefällen verordnen.*

*Aus Sicht von KZBV und GKV-Spitzenverband können sich derartige Fallgestaltungen im zahnärztlichen Bereich hauptsächlich bei Vorliegen der Diagnosegruppen CD2, ZNSZ und SCZ ergeben. Die vom Zahnarzt im Feld "Verordnungsmenge" angegebene Anzahl gilt als Höchstmenge.*

*Soweit der Zahnarzt die Abgabe in Form einer Doppelbehandlung wünscht, kann er dies im Feld "Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele" mittels Freitextangabe deutlich machen (z. B. KG als Doppelbehandlung). Sind im Feld "Verordnungsmenge" zehn Einheiten angegeben, können fünf Doppelbehandlungen durchgeführt werden. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die im Katalog genannte diagnosebezogene "Verordnungsmenge im Regelfall" nicht.*

### 4. Heil- und Kostenplan Zahnersatz: Erklärung des Versicherten

Bitte berücksichtigen Sie bei der Erstellung von prothetischen Heil- und Kostenplänen, dass **der Versicherte** den Heil- und Kostenplan im dafür vorgesehenen Feld am oberen Rand des Formulars **unterschreiben sollte**. Der Text des Unterschriftenfeldes gibt Ihnen im Zweifel oder bei ggf. nachgelagerten Streitigkeiten Rechtssicherheit:

*"Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes (Angabe Herstellungsort/-land) aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes."*

## 5. Reservierung von Notdienst (04.01.2019 – 31.03.2019)

Seit **Dienstag, den 21.08.2018**, ist der Zeitraum 04.01. – 31.03.2019 für die Online-Eintragung freigeschaltet.

An dieser Stelle noch ein paar allgemeine Hinweise zur Notdiensteinteilung:

Die Zeiten, in denen junge – neu niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte – gern zahlreiche Notdienste übernommen haben, gehören leider der Vergangenheit an.

Damit alle Notdiensttage besetzt werden können, ist der zeitliche Abstand, in dem Notdienst geleistet werden muss, etwa 1-2 Jahre. Dieser Abstand hängt zum einen von der Zahl der "freiwilligen" Meldungen ab und zum anderen vom Stadtteil, in dem der Praxissitz liegt.

Eine freiwillige Übernahme von Notdiensten an "normalen" Tagen wie Mittwoch, Freitag/Samstag oder Sonntag entbindet Sie daher nicht von der Übernahme eines Notdienstes an Feier- oder Brückentagen.

Über Freischaltungstermine und die ergänzenden Hinweise haben wir Sie auch schon mit E-Mail vom 08.08.2018 informiert.

## 6. "PraxisTeam – aktuell" auf unserer Website frei zugänglich

Bislang standen unsere Informationen für das Praxispersonal auf unserer Website nur im geschlossenen Mitgliederbereich zur Verfügung. Um möglichst vielen Ihrer Mitarbeiter den Zugang zu den wichtigen Informationen für die tägliche Arbeit in der Praxis zu ermöglichen, sind ab sofort alle Ausgaben von "**PraxisTeam – aktuell**" frei zugänglich und können unter

<https://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/mediathek/zahnarzt-aktuell-kzv/>

gelesen oder heruntergeladen werden.

**Bitte informieren Sie unbedingt Ihre Mitarbeiter über diese Neuerung.**